



Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Ausgangssituation	3
Rechtliche Grundlagen	4
Unterbringung in Übergangsheimen	4
Unterbringung in Wohnungen.....	5
Zukünftige Unterbringung	5
Übergangsheime.....	5
Rolandschule.....	6
Wohnungen	6
Betreuungssituation.....	6
Ziel	7

Vorwort

Von den rund 38 000 in Beckum lebenden Menschen haben circa 22 Prozent eine Zuwanderungsgeschichte.

Bereits in der Fortschreibung des Integrationskonzeptes ist ein zentraler Punkt der Integrationsarbeit die Versorgung der Menschen mit angemessenem Wohnraum.

Das Ziel in Beckum muss sein, allen Menschen gleiche Chancen im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe und der Achtung der Menschenrechte sowie der Wahrung des sozialen Friedens zu gewährleisten. Nur so können die Menschen in dieser Stadt auf Dauer friedlich miteinander leben.

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte können nur dann integriert werden, wenn die notwendigen Teilbereiche des Zusammenlebens den betroffenen Menschen die Chance auf ein sicheres und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Der Bereich „Wohnen“ stellt dabei einen zentralen Teilaspekt dar. Dieses Konzept soll den betroffenen Menschen einen Orientierungsrahmen geben aber auch Verbindlichkeiten schaffen, um eine gelingende Integration zu ermöglichen.

Fachbereich Jugend und Soziales

im August 2019

gezeichnet
Herbert Essmeier

Ausgangssituation

Derzeit werden in der Stadt Beckum 232 Flüchtlinge, Personen ohne Aufenthaltsrecht und Ausländer mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis mit Wohnraum versorgt.

Circa 84 Menschen leben bereits aus unterschiedlichsten Gründen in selbst angemieteten Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt. Die Wohnungen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

Der überwiegende Anteil (92 Personen) der noch von den staatlichen Hilfen abhängigen Menschen (162) wohnt aktuell in den 5 Übergangsheimen, die ebenfalls über das Stadtgebiet verteilt sind. Darüber hinaus werden 5 Wohnungen in städtischen Immobilien und die Rolandschule als Übergangseinrichtungen (56 Personen) genutzt.

Die 5 Übergangsheime Münsterkamp 28, Vorhelmer Straße 201, Zur Goldbreite 3, Oppelner Straße 16 und Höckelmer Straße 21 wurden vor circa 25 Jahren von der Stadt Beckum gebaut und verfügen alle über den gleichen Wohnungszuschnitt.

Lediglich die Immobilie Vorhelmer Straße 201 ist unterkellert und verfügt über zusätzliche Lagerräume. Diese werden überwiegend von der Stadt, zum Beispiel zur Unterbringung von Mobiliar, genutzt. Die doppelstöckigen Häuser verfügen in jeder Etage über 2 getrennte Wohneinheiten mit jeweils 3 unterschiedlich großen Zimmern, 1 Gemeinschaftsbad und 1 Gemeinschaftsküche sowie einer separaten Toilette.

Bis dato wurden bei der Belegung der Zimmer auf den Etagen keine grundsätzlichen Erwägungen zur Aufteilung getroffen. Je nach Familienkonstellation, ob mit oder ohne Kinder, wurde die Zuweisung in die unterschiedlich großen Zimmer vorgenommen.

Im Rahmen der Planung der Häuser in den 1980iger Jahren wurden circa 7,5 Quadratmeter je Person zur Belegung zu Grunde gelegt, sodass bei einer Größe eines Hauses von 300,00 Quadratmetern, eine Maximal-Belegung eines Hauses mit 40 Menschen denkbar ist.

Diese vermeintlichen und baurechtlich genehmigten Kapazitäten konnten in diesem Umfang aber nie ausgenutzt werden und wenn, dann nur kurzfristig.

Die 4 städtischen Wohnungen am Münsterweg haben einen ähnlichen Zuschnitt wie die Übergangsheime. Auch hier erfolgte die Belegung in der gleichen Art und Weise. Die maximale Belegung ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Bauordnung bei 6 Personen pro Wohnung festgelegt. Derzeit leben hier 20 Flüchtlinge.

Die Rolandschule verfügt über mehrere Klassenräume über 2 Etagen, einer Gemeinschaftsküche auf der oberen Etage und den ehemaligen, sanierten Sanitäranlagen der Schule. Hier werden bis dato Alleinstehende beziehungsweise allein lebende männliche Personen untergebracht. Die maximale Belegung wurde hier mit 80 Plätzen angesetzt.

Derzeit leben hier noch 36 Männer unterschiedlichster Herkunft mit den unterschiedlichsten Aufenthaltsberechtigungen.

Darüber hinaus steht die ehemalige Hausmeisterwohnung der Rolandschule, bei einer baurechtlich und brandschutztechnisch maximalen Belegung mit 10 Plätzen, zur Verfügung. Derzeit ist diese Wohnung mit 8 Personen belegt.

Insgesamt ergeben sich maximale Aufnahmekapazitäten in stadteigenen Unterkünften von 314 Plätzen.

Durch den extrem hohen Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2014 bis 2016 war es notwendig auf dem örtlichen Wohnungsmarkt zusätzlich anzumieten.

So waren zeitweise mehr als 60 Wohnungen in kommunaler Verwaltung. Derzeit existieren noch Verträge über 26 Wohneinheiten.

In den vergangenen Monaten konnten, bedingt durch die geregelten Zuweisungsmodalitäten etliche der angemieteten Objekte dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden. Teils haben hier Flüchtlingsfamilien mit Aufenthaltsberechtigung die Mietverträge übernommen und beginnen dort ihr Leben zu organisieren.

Rechtliche Grundlagen

Ausländerinnen und Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (§ 53 Gesetz über das Asylverfahren – Asylverfahrensgesetz – AsylVfG). Bei der Unterbringung sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen.

Der betroffene Personenkreis kann sich den zukünftigen Wohnort in Deutschland nicht selbst aussuchen (Wohnsitzauflage).

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen (§ 1 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen – Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG NRW).

Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Beckum insofern nach, als dass die Mehrzahl der Menschen in Gemeinschaftsunterkünften (Übergangsheimen etc.) untergebracht wird und der notwendige Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege grundsätzlich durch Barauszahlung gedeckt wird.

Über eine zentrale Aufnahmestelle erfolgt die Verteilung zunächst auf die einzelnen Bundesländer. Im Anschluss verteilen die Bezirksregierungen nach einem sich aus der Einwohnerzahl und Flächenanteil ergebenden Schlüssel die in Deutschland um Asyl nachsuchenden Flüchtlinge auf die einzelnen Städte. Eine kommunale Einflussnahme auf das Zuweisungsprocedere aber auch das Zuzugsverhalten des betroffenen Personenkreises ist nicht möglich.

Die Ankündigung der Zuweisung erfolgt in der Regel mit einer Vorlaufzeit von rund 10 Tagen; bei wieder Zugereisten erfolgt die Zuweisung jedoch unmittelbar an die zuvor zuständige Gemeinde.

Unterbringung in Übergangsheimen

Die der Stadt Beckum zugewiesenen Menschen werden, über das Stadtgebiet verteilt, in den genannten 5 Übergangsheimen und den darüber hinaus der Kommune zur Verfügung stehenden eigenen Wohnungen beziehungsweise der Rolandschule untergebracht.

Wie bereits an anderer Stelle beschrieben, führte die angespannte Situation in den Jahren 2014/2015/2016 dazu, dass die Zimmer in den Unterkünften teils mit mehreren Menschen belegt werden mussten. Es wurde dabei weitestgehend auf die ethnischen und religiösen Belange Rücksicht genommen, doch entwickelte sich im Laufe der langen Aufenthaltsdauer und den teils sehr beengten Wohnverhältnissen ein erhebliches Konfliktpotential.

Unterbringung in Wohnungen

Die Verselbständigung der Flüchtlinge in einer privat angemieteten Wohnung ist so früh wie möglich anzustreben.

Auf Grund der großen Herausforderungen in den Jahren 2014/2015/2016 wurden viele Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt von der Stadt angemietet und zur Unterbringung der Asylbegehrenden genutzt. Durch die Stabilisierung der Zuweisungssituation konnten in den vergangenen Monaten etliche dieser Wohnungen gekündigt und dem freien Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden. Zur nachhaltigen Sicherung der Unterbringungsnotwendigkeiten soll der Erhalt der aktuell noch angemieteten Wohnungen mittelfristig angestrebt werden.

Derzeit verfügt die Stadt noch über 15 Wohnungen und Häuser mit 26 angemieteten Wohneinheiten, die für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

In diesen Wohnungen leben bereits in der überwiegenden Anzahl Menschen mit Bleibeperspektive und/oder entsprechendem Aufenthaltsrecht.

Perspektivisch sollen diese Wohnungen jedoch gekündigt werden. Dieses wird zunächst davon abhängig sein, wann der Renovierungsprozess der 5 Übergangsheime abgeschlossen ist und wie sich die Zahl der Zuweisungen von Migranten in Zukunft darstellen wird.

Der Aufwand für die Unterkünfte ist im Haushalt unter dem Produkt 100303.542207 „Mieten und Nebenkosten“ mit jährlich 295.000,00 Euro in der Planung bereits bis zum Jahre 2023 berücksichtigt. Davon entfallen circa 163.000,00 Euro auf diese angemieteten Wohnungen.

Zukünftige Unterbringung

Die Stadt Beckum ist verpflichtet, die Aufnahme von zugewiesenen Flüchtlingen sicher zu stellen.

Übergangsheime

Hier sollte künftig eine Quote von 80 Prozent der maximalen Belegungsmöglichkeit angestrebt werden. So kann bei einem plötzlich ansteigenden Flüchtlingszuzug schnell reagiert werden.

Bei der Bemessung der Wohnungen sollte eine Wohnfläche von circa 10 Quadratmetern je Person zur Verfügung stehen, die anteilig die Wohn-/Schlaflfläche, Sanitäranlagen, Küche und Flur umfasst (maximale Belegungsmöglichkeit). Nur so kann eine menschenwürdige Unterbringung erreicht und die Chancen einer gelingenden Integration auch der Menschen ohne Bleibeperspektive erreicht werden. Es ergäbe sich eine Maximalbelegung pro Etagenwohnung mit 7 Personen.

Darüber hinaus sollte es Multifunktionsräume, wie Gruppen- oder Aufenthaltsräume (zum Beispiel für die Kinderbetreuung) geben. Diese Möglichkeit wird durch die Bereithaltung des kleinsten Raumes (11,67 Quadratmeter) auf einer Etage jeden Hauses gewährleistet.

Auf den Etagen stehen neben diesem noch 2 Zimmer mit den Kapazitäten von 15,17 Quadratmeter und 18,67 Quadratmeter zur Belegung zur Verfügung. Dazu kommen die Gemeinschaftsflächen mit circa 28,21 Quadratmeter; insgesamt stehen pro Etage circa 74 Quadratmeter zur Verfügung.

Künftig soll einer 4-köpfigen Familie grundsätzlich ein zweites Zimmer zur Verfügung gestellt werden.

Der Aufenthalt für Familien mit Bleibeperspektive in einem Übergangsheim sollte nach Möglichkeit auf die Zeit des Grundleistungsbezugs (§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG) beschränkt werden. Ab Anspruchsberechtigung auf die sog. Analogleistungen (§ 2 AsylbLG, Aufenthalt von 18 Monaten im Bundesgebiet) sollte der Umzug in eine städtische oder privat angemietete Wohnung angestrebt und realisierbar sein.

Von dieser Regelung sind die Familien auszuschließen, die unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 1a AsylbLG einer Leistungskürzung unterliegen, da sie ihre Mitwirkungspflichten im laufenden Asylverfahren verletzt haben (fehlende Mitarbeit bei der Identitätsfeststellung oder bei der Beschaffung von Passersatzpapieren).

Daraus ergeben sich in der Zukunft Belegkapazitäten der Übergangsheime von maximal 26 Personen und eine Aufnahmekapazität von insgesamt 244 Flüchtlingen.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner soll ein Internetzugang sichergestellt werden, der per drahtloses lokales Netzwerk (WLAN) im gesamten Gebäude verfügbar ist.

Im Übrigen werden die 5 Übergangsheime derzeit Zug um Zug renoviert und mit neuen Küchen ausgestattet.

Rolandschule

Dieser Gebäudekomplex ist mittelfristig ebenfalls für die Flüchtlingsunterbringung bereit zu halten. Auch in der Zukunft ist bei den Zuweisungen davon auszugehen, dass für die Unterbringung von alleinstehenden oder allein reisenden Männern Sorge getragen werden muss. Da bis auf weiteres auf dem örtlichen Wohnungsmarkt entsprechender Wohnraum für Singles nicht verfügbar steht, muss auf diese Unterbringungsvariante zurückgegriffen werden können.

Wohnungen

Der Wohnungsmarkt in Beckum ist schon seit Jahren angespannt. So müssen mittelfristig wohl die noch angemieteten Wohnungen erhalten bleiben. Perspektivisch sollen diese aber aufgegeben bzw. sollte versucht werden, dass die Geflüchteten selbst in die bestehenden Mietverhältnisse eintreten.

Diese Wohnungen sollen nur an Familien mit Bleibeperspektive vergeben werden, die trotz intensiver Eigeninitiative keine adäquate Unterkunft finden.

Die anzuerkennende Miete orientiert sich an den vom Kreis Warendorf für die Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem SGB II und XII vorgesehenen Höchstbeträgen (siehe entsprechende Richtlinie).

Bei den angemieteten Wohnungen ist darauf zu achten, dass die Familien diese Wohnungen später mit einem eigenen Mietvertrag übernehmen können.

Betreuungssituation

Mit der Betreuung der Flüchtlinge sind derzeit 4 eigene Fachkräfte betraut. Dabei steht eine Vollzeitkraft den alleinstehenden beziehungsweise allein lebenden Männern in der Rolandschule zur Verfügung. Hier wird ein eigenes Büro mit entsprechenden Sprechzeiten vorgehalten.

2 Teilzeitkräfte, mit insgesamt 50,5 Wochenstunden, sind mit geregelten Zuständigkeiten Ansprechperson der übrigen Flüchtlinge. Darüber hinaus sieht das Integrationskonzept vor, dass sich das Betreuungspersonal auch um die zwischenzeitlich aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Flüchtlinge kümmert und hier Angebote unterbreitet.

Eine weitere Vollzeitkraft zur Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeiten in der Integrationsarbeit ist zuständig für die örtliche Netzwerkarbeit, die Betreuung der Ehrenamtlichen, zur Durchführung von Veranstaltungen aber auch zur Vermittlung der Flüchtlinge in Arbeit oder diverse andere Maßnahmen, wie Sprachkursen etc.

Neben diesen Fachkräften stehen Hausmeister der städtischen Übergangsheime für die Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit für Fragen und Hilfestellungen zur Verfügung. Dieses Angebot gilt auch für die angemieteten Wohnungen.

Diese Personalausstattung ist derzeit angemessen, ist aber ggfls. den Entwicklungen der jeweiligen Zuweisungen anzupassen.

Ziel

Ziel soll es zukünftig sein, den Menschen, nach einer entsprechenden Orientierungsphase, außerhalb einer städtischen Unterkunft beziehungsweise angemieteten Wohnung die Genehmigung zum Bezug einer angemessenen Unterkunft zu erteilen.

Unter Beteiligung der für die Betreuung zuständigen Fachkräfte und dem Kreis Warendorf als Ausländerbehörde entscheidet der Fachdienst Soziale Dienste, welche Familien und Einzelpersonen eine Wohnung außerhalb der städtischen Unterkünfte beziehen können.

Grundlagen für diese Verselbständigung sollen sein:

- Sprachkompetenz, das heißt mündliche Verständigung, ist in der Familie möglich.
- Bisheriges Verhalten der Familie im Übergangsheim unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte ist positiv:
 - Eigenverantwortung,
 - Rücksichtnahme auf andere im Heim lebende Personen,
 - Erfüllen der Mieterpflichten (Reinigung etc.).
- Keine Straffälligkeit.
- Eigene Bemühungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- Innerhalb der nächsten 12 Monate ist eine Rückführung ins Herkunftsland nicht zu erwarten.
- Erwartung, dass Mieterpflichten überwiegend erfüllt werden können (Mieterführerschein).

Auf der Grundlage des Integrationskonzeptes werden die Einzelpersonen und Familien bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung individuell unterstützt. Die Eigenverantwortlichkeit steht hier im Vordergrund.

Allerdings wird die Betreuung durch einen regelmäßigen, monatlichen Besuch des Betreuungsdienstes oder bei individuellem Bedarf des Flüchtlings gewährleistet. So soll nachhaltig auch die Integration in die Nachbarschaft und das soziale Umfeld unterstützt und begleitet werden.

Dieses Konzept soll von den zuständigen Gremien der Kommune (Integrationsrat; Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt; Rat der Stadt Beckum) diskutiert und beschlossen werden.